



JUGENDORDNUNG

des

Sportverein Duissern 1923 e.V. Duisburg

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins Duissern 1923 e.V. Duisburg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, volljährige Personen, die per gesondertem Antrag der Jugendabteilung beigetreten sind sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 1.1 (Mitgliedsbeitrag)

Alle Mitglieder der Jugendabteilung entrichten einen Mitgliedsbeitrag der durch den Vereinsjugendtag in einer Beitragsordnung Jugend festgesetzt wird.

§ 2 (Verwaltung und Aufgaben)

Die Jugendabteilung des Sportverein Duissern 1923 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Fußballsports als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 (Organe)

Organe der Jugendabteilung des Sportverein Duissern 1923 e.V. sind:

- a. der Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung)
- b. der Vereinsjugendausschuss

§ 4 (Vereinsjugendtag)

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Sportverein Duisern 1923 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben der ordentlichen Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Kassenprüfern
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- b. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen des gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- c. Der Vereinsjugendtag wird Beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
- d. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Von G- bis einschließlich D-Jugend, hat ein Elternteil Stimmrecht für das Kind.
- f. Das Stimmrecht erlischt, wenn die Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt des Vereinsjugendtages mehr als 12 Monate ausstehend sind.

§ 5 (Vereinsjugendausschuss)

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendobmann (Vorsitzenden)
 - ein Stellvertreter
 - dem Jugendgeschäftsführer
 - den Beisitzern, deren Zahl der Vereinsjugendtag jeweils den Erfordernissen entsprechend bestimmt
 - und zwei Jugendvertretern die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Kassenwart).

- b. Der Jugendobmann (Vorsitzende) des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendobmann (Vorsitzende) und sein Stellvertreter ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendobmann eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 (Wettkampf- und Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die einschlägigen Spiel- und Wettkampfordnungen.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 (Jugendordnungsänderungen)

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei/vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(Inkrafttreten)

Die Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 13.01.2018 in der aktuellen Version beschlossen und tritt ab sofort in Kraft

Der Vereinsjugendausschuß